Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 993.)

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegöricke, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21sten März 1826.

1)	Für ein Pferd, mit oder ohne Führer, oder wenn es angespannt ist	1 Sgr.	3 Pf.
2)	Für einen Ochsen, Bullen, Kuh, Stier oder Ferse	1 =	3 =
3)	Für ein Kalb, einen Hammel, Schaaf oder Lamm	— =	2 =
4)	Für ein Schwein ohne Unterschied	— =	2 =
5)	Für ein jedes Pferd vor einem Frachtwagen	2 =	— =
6)	Für einen Fußgänger	— =	4 =

Ausnahmen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, wenn sie mit eigenen Zugthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienste; imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden. Für die ledig zurückgehenden Extrapostpferde aber, muß der mit Extrapost Reisende zugleich mit bezahlen;

d) von der Ostpreußischen fahrenden Post dagegen werden für einen jeden dieselbe begleitenden Beiwagen Zehn Silbergroschen gezahlt, wofür aber auch die ledig zurückkehrenden Beiwagen und Pferde frei passiren;

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten April 1826.)

e) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;
f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;
g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Gegeben Berlin, den 21sten März 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 994.)

Brückgeld-Tarif für Ruhrort.

Vom 29sten März 1826.

Für jedes Zug- oder Reitpferd, welches die Brücke über den Hafen passirt	— Sgr.	6 Pf.	
Für jedes Fuhrwerk:			
einspännig	1 =	6 =	
zweispännig	2 =	— =	
dreispännig	2 =	6 =	
vierspännig	3 =	— =	
Für den Fußgänger	— =	2 =	

Ausnahmen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte; von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;
d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;
e) hinsichtlich der Einwohner zu Ruhrort, welche die Brücke in ihren wirthschaftlichen Verrichtungen nach ihren Grundstücken berühren;

f) des-

f) desgleichen für die Niederlage-Besitzer im Hafen, deren Schifferknechte, Kohlenausträger und Arbeitsleute; so wie

g) für die Beamten in ihren Amtsverrichtungen;

h) von den Fuhrwerken, welche Brücken- und Chausseebau-Materialien anfahren;

i) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Straßen- und Brückenbauwesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 995.) Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31sten März 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

erklären hierdurch, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths:

daß zu denjenigen westphälischen Provinzen, für welche die Verordnung zur Herstellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft vom 8ten Januar 1816. gegeben worden, auch die Grafschaft Werden und das ehemalige Stift Elten gehören, dergestalt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung vom Tage ihrer Bekanntmachung an, daselbst verbindliche Kraft gehabt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 996.) Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7ten April 1826.

Nachdem Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsminister, Herrn Johann Wolfgang von Göthe, im Anerkenntniß der ausgezeichneten Verdienste desselben um die deutsche Litteratur, sowohl für sich und seine Erben und Zessionarien, als nicht weniger dem rechtmäßigen Verleger für die neue und bereicherte Ausgabe der von Göthe'schen Werke, unterm 23sten Januar d. J. ein Privilegium dahin zu ertheilen:

daß der Nachdruck und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrucken, sowohl vorerwähnter vollständiger neuen Ausgabe dieser Schriften, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie verboten seyn, und daß jede Entgegenhandlung dieses Privilegiums, welches dieser Ausgabe der von Göthe'schen Werke vorzudrucken, oder nach seinem Inhalte auf oder hinter dem Titelblatte zu bemerken ist, zu den gesetzlich bestimmten Entschädigungs-Ansprüchen berechtigen und mit denjenigen Strafen belegt werden soll, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich ziehet;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten April 1826.

Die Minister

des Innern und der Polizei.	der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schuckmann.	Graf v. Bernstorff.